



Mittelfränkischer Skatverband e.V.

Mitglied im BSkV und DSkV

Sitz: Nürnberg

Geschäftsst. 91074 Herzogenaurach, Am Hasengarten 14

Gegründet 1962



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen „Mittelfränkischer Skatverband e.V.“ (nachfolgend „MfrSkV“ bezeichnet).
2. Er ist ein eingetragener Verein.
3. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Als Gründungstag gilt der 15. Oktober 1962.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der MfrSkV ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die dem MfrSkV angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck des MfrSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspieles auf Verbandsebene des DSkV nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des MfrSkV sind:
 - a. Ausrichtung von Wettkämpfen des Vereins
 - b. Förderung der Jugendarbeit
 - c. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der MfrSkV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel des MfrSkV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem BSkV oder einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung zu übertragen.

Satzung des MfrSkV

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des MfrSkV gliedern sich in
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können die in Mittelfranken organisierten Skatclubs sein. Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im MfrSkV besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des MfrSkV durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag kann, ohne Angabe von Gründen, abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des MfrSkV ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im MfrSkV erlischt durch
 - a. Auflösung eines Mitgliedsvereines
 - b. Kündigung
 - c. Ausschluss
 - d. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes
2. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem MfrSkV, durch eingeschriebenen Brief, mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedsvereins dies beschlossen hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur dann zulässig, wenn
 - a. die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen, trotz Abmahnung durch das Präsidium, fortgesetzt werden.
 - b. das Mitglied seinen dem MfrSkV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung, nicht nachkommt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht (VII) wenden.

Satzung des MfrSkV

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit dies nicht der Beschlussfassung durch die Organe des MfrSkV vorbehalten ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des MfrSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des MfrSkV, des BSkV und des DSkV zu befolgen und durchzuführen.
2. die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen und die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen des MfrSkV, des BSkV und des DSkV zu befolgen.
3. auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten zu sein (§ 12, Nr. 2),
4. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Er ist jährlich bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

III. Organe des MfrSkV

§ 10 Organe

Organe des MfrSkV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Ehrengericht

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des MfrSkV und findet jedes Jahr statt.
2. Sie wird durch das Präsidium einberufen.
3. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber durch das Verbandsorgan oder schriftlich zu erfolgen und zwar mindestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin.

Satzung des MfrSkV

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
 - c. dem Schiedsrichterobmann (siehe § 5.1 der Schiedsrichterordnung des DSkV)
 - d. den Mitgliedern des Ehrengerichtes
 - e. den Ehren- und fördernden Mitgliedern
 - f. den Rechnungsprüfern
2. Jeder Mitgliedsverein hat mindestens einen (1) Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Die Stimmenzahl eines jeden Mitgliedsvereines bestimmt sich nach der Anzahl seiner gemeldeten Vereinsmitglieder, dabei hat jeder Mitgliedsverein je angefangene 5 Mitglieder eine Stimme. Der von seinem Verein entsendete Delegierte übt für seine Mitglieder das Stimmrecht aus.
2. Maßgeblich für die Zahl der Vereinsmitglieder ist die von jedem Mitgliedsverein gegenüber dem MfrSkV abgegebene Stärkemeldung zu Beginn des Geschäftsjahres.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichtes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und nimmt den Bericht des Schiedsrichterobmannes entgegen.
2. Die Delegierten der Mitgliedsvereine wählen alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes. Die Delegierten der Mitgliedsvereine beschließen auch über alle Fragen, die der Beschlussfassung nach § 14, Nr. 3 der Satzung unterliegen.
3. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h. Auflösung des Vereines und Bestellung der Liquidatoren.

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitgliedsvereine, das Präsidium, der Schiedsrichterobmann, die Ehrenmitglieder sowie das Ehrengericht einbringen.
2. Die Anträge müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des MfrSkV schriftlich eingegangen sein.

Satzung des MfrSkV

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, welche die Satzungsänderung sowie die Auflösung des MfrSkV betreffen, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer – bei anstehenden Wahlen auch vom Wahlleiter – zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim MfrSkV einzuberufen, wenn:
 - a. das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.
2. Die Bestimmungen der §§ 11-18 finden sinngemäß Anwendung.

V. Präsidium

§ 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Spielleiter
 - g. Damenreferentin
 - h. Jugendleiter
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so wird dafür vom Präsidium ein Mitglied kommissarisch eingesetzt, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 21 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des MfrSkV. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Satzung des MfrSkV

2. Das Präsidium ist zuständig für die
 - a. Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des MfrSkV
 - b. Förderung der Jugendarbeit
 - c. Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge im MfrSkV
 - d. Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
 - e. Mitarbeit in den Gremien des DSkV und des BSkV
 - f. Änderungen der Satzung, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird.

§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. Vorstand

§ 23 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister
2. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

VII. Das Ehrengericht des MfrSkV

§ 24 Zusammensetzung

1. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichtes sollten verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das Ehrengericht ist das Verbandsgruppengericht im Sinne der Rechtsordnung des DSkV.

§ 25 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen des MfrSkV und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

§ 26 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die eigene Rechtsordnung des MfrSkV. Die Rechtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung des MfrSkV

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des MfrSkV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Auslagen und Kosten werden erstattet.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MfrSkV beginnt am 01.11. und endet am 31.10.

§ 30 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. Es muss sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen handeln.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 31 Auflösung

1. Die Auflösung des MfrSkV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertretungsbefugnis.

Diese Satzung wurde am 17.November 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

Nürnberg, 17.November 1994

Bernhard Fellmann, Präsident
Leonhard Geiling, Vizepräsident
Willi Bock, Schriftführer

Änderungen aus der Jahreshauptversammlung 2006 betreffen die Fristenregelung zur Mitgliederversammlung (§11, Nr. 3 sowie §15, Nr. 2).